

Mitgliederreglement

I. Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für Stiftungen, die neu Mitglieder von SwissFoundations werden wollen, sowie für bestehende Mitglieder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft. Es regelt zudem die Modalitäten für den Ausschluss von Mitgliedern.

II. Aufnahmekriterien

Eine Mitgliedschaft bei SwissFoundations steht gemeinnützigen Förderstiftungen offen, die ihren Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben, über ein eigenes Vermögen verfügen und dieses oder Erträge daraus für gemeinnützige Zwecke einsetzen, unabhängig davon, ob sie Mittel sprechende oder operativ tätige Stiftungen sind. Einschränkungen bezüglich Fördergebiete bestehen keine.

Liechtensteinische Stiftungen müssen im öffentlichen Stiftungsregister eingetragen sein, sich einer jährlichen ordentlichen Revision unterziehen und steuerbefreit sein.

Stiftungen, die für ihre Aktivitäten wesentlich und mehrheitlich auf Spendengelder oder Sammeltätigkeit angewiesen sind, sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist zudem, dass die gemeinnützigen Zwecke der Förderstiftung nicht im Konflikt mit privaten, geschäftlichen oder politischen Interessen einer ihr nahe stehenden wirtschaftlichen Unternehmung oder von ihr nahe stehenden Person bzw. der öffentlichen Hand stehen.

Mitglieder von SwissFoundations erklären sich mit Leitbild und Statuten von SwissFoundations einverstanden und tragen diese mit.

III. Kategorien

Förderstiftungen können SwissFoundations als Voll- oder Probemitglied beitreten.

Vollmitglieder haben sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

Für eine Probemitgliedschaft bewerben können sich Stiftungen, die sich dem Verein schrittweise nähern möchten oder die Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft noch nicht erfüllen. Sie können an den Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen und von dessen Dienstleistungen profitieren. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Probemitgliedschaft ist auf max. drei Jahre beschränkt. Probemitglieder können sich während ihrer dreijährigen Probemitgliedschaft jederzeit für den Status eines Vollmitglieds bewerben. Ohne Bewerbung für eine Vollmitgliedschaft läuft die Probemitgliedschaft nach drei Jahren automatisch ab. Auf Antrag des Probemitglieds entscheidet der Vorstand in begründeten Fällen über eine einmalige, zeitlich beschränkte Verlängerung der Probemitgliedschaft

IV. Mitgliederbeiträge

Vollmitglieder bezahlen bei ihrem Eintritt eine einmalige Gebühr von CHF 5'000, Probemitglieder CHF 2'500. Bei einem Übertritt in die Vollmitgliedschaft wird dem Probemitglied der bereits bezahlte Beitrag angerechnet.

Der jährlich zu bezahlende Mitgliederbeitrag beträgt 1.5 Promille der durchschnittlichen Fördersumme der letzten drei Jahre, mindestens CHF 2'000, maximal CHF 15'000. Der Beitrag wird von der Geschäftsstelle jährlich mittels Eingabeformular erhoben.

V. Offenlegung und Informationsaustausch (intern)

Vollmitglieder übermitteln der Geschäftsstelle jährlich ihren Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung) oder eine Liste aller gemeinnützigen Zuwendungen. Einzelhilfen an Privatpersonen können pauschalisiert und anonymisiert angegeben werden. Ebenso können kleinere Projektbeiträge bis zu CHF 5'000 zusammengefasst werden. Alle Daten und Informationen werden von Geschäftsführung und Vorstand vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben. Ein weitergehender Informationsaustausch unter den Mitgliedern ist sehr willkommen.

Probemitglieder unterliegen keiner Offenlegungspflicht. Ein freiwilliger Informationsaustausch mit dem Verband und anderen Mitgliedern von SwissFoundations wird jedoch begrüsst.

VI. Kommunikation (extern)

Mitglieder von SwissFoundations werden auf der Website des Verbandes aufgeführt.

VII. Aufnahmeverfahren

Stiftungen, die den Aufnahmekriterien von SwissFoundations entsprechen, werden gebeten, sich schriftlich über die Website anzumelden. Mit den Kandidaten führt ein vom Vorstand gebildeter Ausschuss ein Gespräch. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder. Der Entscheid wird dem Antrag stellenden Mitglied ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

Dasselbe Verfahren gilt grundsätzlich auch für den Übertritt eines Probemitglieds in eine Vollmitgliedschaft. Über die Modalitäten der Bewerbungsunterlagen sowie über die Durchführung eines erneuten Beitrittsgesprächs entscheidet die Geschäftsleitung, in Absprache mit dem Präsidium, im Einzelfall

VIII. Eintritt - Austritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr fällig wird. Der Austritt ist unter Wahrung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.

IX. Ausschlussverfahren

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, seinen Interessen zuwider handeln oder die Aufnahmekriterien, wie unter Punkt II. dargelegt, verletzen, können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung ohne Angabe von Gründen mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

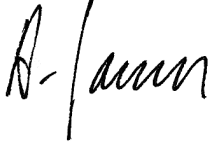
Der Vorstand entscheidet endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

X. Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann dieses Reglement mit einfachem Mehr aller Vorstandsmitglieder bei Bedarf abändern.

Vorliegendes Reglement, vom Vorstand am 10.3.2016 verabschiedet, ersetzt die beiden vorgängigen Versionen vom 13.6.2013 und vom 1.4. 2010.

Für den Vorstand



Dr. Antonia Jann
Präsidentin SwissFoundations